

Die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau

Autor(en): **Tausk, Martha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **10 (1930-1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-330658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die weitschichtige Materie ist im vorstehenden durchaus nicht erschöpfend behandelt. Noch manches wäre zu sagen; aber wir glaubten, uns auf eine allgemeine Orientierung beschränken zu können, die immerhin erkennen läßt, daß hier eine außerordentlich bedeutungsvolle Frage ihrer Lösung entgegengeführt werden soll, an welcher die Stadt und ihre Vororte wie auch die Landgemeinden in gleicher Weise interessiert sind. Kompromisse schaffen nie etwas Vollkommenes, alle Beteiligten durchaus Befriedigendes. Auch diese Vorlage weist Mängel auf, die wir Sozialdemokraten gerne beseitigt hätten. Andererseits haben wir Verschlechterungen des Eingemeindungsgesetzes in dem Maße verhindern können, als die Landgemeinden an ihrem Finanzausgleich interessiert sind.

Namentlich haben die Bürgerlichen diese Gesetzesberatung dazu benützen wollen, dem roten Zürich Fußangeln anzulegen, ihm allerlei Auflagen zu machen, die geeignet gewesen wären, das Bürgertum wieder ans Ruder zu bringen. Man schreckte selbst nicht davor zurück, zu versuchen, das Selbstbestimmungsrecht der Stadt Zürich einzuschränken, ihre Autonomie abzubauen, sie mindern Rechts zu erklären als die hinterste und kleinste Bauerngemeinde. Alle diese Versuche konnten glücklicherweise vereitelt werden, mit dem Hinweis darauf, daß wir die Eingemeindung nicht um jeden Preis haben wollen und daß mit der Eingemeindung auch der Finanzausgleich falle.

Die soeben vor sich gegangene Redaktionslesung der Vorlage im Kantonsrat hat freilich noch eine Aenderung gebracht, indem der Paragraph, der die Gemeinden Kilchberg und Zollikon zur Leistung von Ausgleichsbeiträgen an die Stadt Zürich verpflichtete, gegen den Willen der Sozialdemokraten, gestrichen wurde. Wir hielten uns indessen nicht für berechtigt, wegen dieses einen Punktes das ganze Werk der Eingemeindung und des Finanzausgleiches zum Scheitern zu bringen. Das Wort hat nun der kantonale Parteitag. Er wird für die noch diesen Sommer stattfindende Volksabstimmung die endgültige, für unsere Parteigenossen zu Stadt und Land verbindliche Parole ausgeben.

Die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau.

Von *Martha Tausk*.

Das Internationale Sozialistische Frauenkomitee der Sozialistischen Arbeiter-Internationale hat in seiner letzten Sitzung in Prag (10. und 11. Januar 1931) einstimmig folgende Resolution beschlossen:

«Die Internationale Sozialistische Frauenkonferenz bedauert, daß die Vertreter der Staaten, die im Haag im Jahre 1930 versammelt

waren, sich noch nicht zu dem einfachen Grundsatz bekannt haben, daß eine Frau *bei der Heirat mit einem Ausländer das Recht haben soll, zu wählen*, ob sie die Staatsbürgerschaft ihres Gatten annehmen will oder nicht und *daß sie nicht ohne ihre Zustimmung ihre eigene Staatsbürgerschaft verlieren und Ausländerin werden soll*.

Die Konferenz erneuert ihr Bekenntnis zu dem Grundsatz, daß es den Frauen freistehen müsse, auch nach der Heirat ihre Staatsbürgerschaft zu behalten und fordert die sozialistischen Frauen auf, ihre Propaganda für dieses Ziel fortzusetzen, vorläufig jedoch dafür einzutreten, daß Anträge, wie der der britischen Regierung, überall angenommen werden.»

Diese Resolution weicht ein wenig ab von der Forderung, die die «Gemeinsame Demonstration» formuliert hatte, die am 14. März 1930 im Haag, am Vorabend des Zusammentrittes der Sachverständigen-Konferenz für die Kodifikations-Konferenz, stattfand. Dort lautete die Forderung:

«... daß eine Frau, ob ledig oder verheiratet, das gleiche Recht haben solle wie ein Mann, ihre Staatsbürgerschaft zu behalten oder zu wechseln.»

Diese Forderung klingt fürs erste sehr einfach, einleuchtend und gerecht. Aber ihre strenge Erfüllung würde für viele Frauen eine Verschlechterung des heutigen Zustandes bringen. Darum fordern die sozialistischen Frauen, daß die Frau

1. bei der Heirat das Recht haben soll, *zu wählen*, ob sie die Staatsbürgerschaft des Gatten annehmen will oder nicht, und

2. daß sie nicht ohne ihre Zustimmung ihre eigene Staatsbürgerschaft verlieren und Ausländerin werden soll. (Das heißt: auch später nicht, wenn der Mann während der Ehe seine Staatsbürgerschaft wechseln sollte. D. Verf.)

Jetzt fehlt noch die dritte Forderung — zur Vervollständigung des Selbstbestimmungsrechtes der verheirateten Frau in bezug auf die Staatsbürgerschaft, nämlich, daß sie jederzeit das Recht haben solle, unter den gleichen Voraussetzungen, wie ein Mann oder eine ledige Frau, ihre Staatsbürgerschaft zu wechseln. Und diese scheint in der allgemeinen, einfachen, gerechten Formel des «Gemeinsamen Ausschusses» enthalten zu sein. Also wäre diese Formulierung vorzuziehen?

Schwer gefehlt!

Diese Formel enthält die selbe Tücke, wie etwa die Forderung der sogenannten «Open Door Internationale», die im Namen der Gleichberechtigung der Frauen den Arbeiterinnen-schutz und den Mutterschutz für die Arbeiterinnen zerstören will; die selbe Tücke, wie ihre jüngere Schwester- oder Stiefschwester-Organisation, die «Equal Rigths International», die Internationale für gleiches Recht.

Diese Internationale für gleiches Recht propagiert auch eine sehr bestechende Forderung:

«Die vertragschließenden Staaten kommen überein, daß nach der Ratifizierung dieses Vertrages Männer und Frauen auf dem ganzen Gebiete, das der Rechtsprechung des betreffenden Staates unterworfen ist, gleiche Rechte haben sollen.»

In diese scheinbar gerechte Forderung wurde nicht nur die von uns schon oft gekennzeichnete und abgelehnte Forderung nach «gleichem» Arbeitsrecht, also nach der Demolierung des schwer genug errungenen Arbeiterinnen- und Mutter-schutzes eingeschmuggelt, sondern auch eine Forderung nach einer äußerlichen, formalen «Gleichheit» in bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, deren Erfüllung — sie kommt sowieso nicht — eine Schädigung sehr vieler Frauen, eine arge Verschlechterung ihrer jetzigen Rechtslage mit sich brächte.

Es gibt heute schon eine Anzahl Staaten*, in denen die Frauen bei der Heirat — und zwar die Ausländerin bei der Heirat mit einem Inländer, die Inländerin bei der Heirat mit einem Ausländer — rechtswirksam erklären können, ob sie ihre eigene Staatsbürgerschaft zu behalten oder die des Gatten anzunehmen wünschen. (Es gibt da noch verschiedene Bedingungen: Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Herkunftsstaat, gewisse Fristen für die Erklärung, die Bedingung der Niederlassung usw., die im einzelnen anzugeben Raum und Absicht dieser Arbeit überschreiten würde.) Wesentlich ist, daß das ein *Optionsrecht* ist. Die Option gibt dem Optanten, der Optantin ein *Recht*, durch bloße Willenserklärung einen Rechtszustand zu begründen. Sie gibt dem Optanten einen *Anspruch*. Das ist ein einfaches, müheloses, kostenloses Verfahren:

Hier Willenserklärung — hier Staatsbürgerrecht. Fertig.

Der anderweitige Erwerb der Staatsbürgerschaft ist aber ein sehr zeitraubendes und kostspieliges Verfahren, dessen Erfolg gar nicht bloß von dem Willen des Bewerbers abhängt, sondern von der Gunst und Gnade zumeist einer Gemeinde, dann des Einbürgerungs-, dann des Ausbürgerungsstaates, ein Erfolg, der also oft sehr zweifelhaft, sehr oft negativ ist.

Nun ist es doch in der übergroßen Mehrzahl der Fälle das Wünschenswerte — nicht immer, das sei von vornherein zugegeben —, daß Mann, Frau und Kinder die selbe Staatsbürgerschaft haben.

Die alte Auffassung, die wir durchaus nicht verewigen wol-

* Belgien, Frankreich, Jugoslawien räumen der *Ausländerin*, die einen Inländer heiratet, das Optionsrecht ein; Belgien, Estland, Frankreich, Rumänien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika der *Staatsbürgerin*, die einen Ausländer heiratet.

len, war ja und *ist* in vielen Staaten noch, daß das so sein *müsse*, und zwar, daß diese einheitliche Staatsbürgerschaft für die ganze Familie die des Mannes sein müsse. Das drückt sich in der Gesetzgebung der meisten Staaten aus*.

Die Frauen, die heute durch die bloße Heirat — *ipso iure* — oder durch Willenserklärung bei der Heirat die Staatsbürgerschaft des Gatten erwerben, die wären, würde die Forderung des «Gemeinsamen Ausschusses» oder der «Internationale für gleiches Recht» — wir wollen kurz sagen: die Forderung der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen und ihrer Hintermänner — erfüllt, auf den Leidensweg der Naturalisierung verwiesen, wenn sie dieses Ziel anstreben, und immer der Gefahr ausgesetzt, es nicht zu erreichen. Ihre Rechtslage würde also gegenüber dem heutigen Zustand verschlechtert.

Es ist derselbe Irrtum, den die Frauen vom «Open Door Rat» begehen oder in den sie von Interessenten geführt werden: Herbeiführung einer formalen Gleichberechtigung durch Preisgabe aller erworbenen Rechte. Das ist kein Kunststück.

Um aber zu erreichen, was wir alle wollen, die Bürgerlichen und wir, daß die Frauen *nicht gezwungen* werden sollen, ihre eigene Staatsbürgerschaft aufzugeben und die des Gatten anzunehmen oder gar, wie das heute noch in einigen Fällen eintritt, *staatenlos* zu werden, dazu braucht man nicht ein schablonenhaftes gleiches Unrecht für alle zu schaffen, das die bisher — mühsam genug — erworbenen Rechte der Frauen in einigen

* In folgenden Staaten *verliert* eine Staatsbürgerin durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsbürgerschaft (teils bedingt, wenn sie die Staatsbürgerschaft des Gatten durch die Heirat erwirbt, teils unbedingt): *Belgien* (mit Rückerwerbsrecht durch Erklärung binnen sechs Monaten); (*Bulgarien* (bedingt); *China* (bedingt); *Dänemark* (bedingt); *Deutschland*, *England*, *Finnland*, *Griechenland* (bedingt); *Italien*, *Japan* (bedingt); *Jugoslawien* (bedingt); *Lettland*, *Litauen*, in den *Niederlanden*, *Norwegen* (bedingt, je nachdem die Eheleute ihren Wohnsitz im Ausland oder in *Norwegen* aufschlagen); *Oesterreich* (bedingt); *Palästina* (bedingt); *Polen*, *Persien*, *Portugal*, in der *Schweiz* (bedingt); *Siam*, *Spanien*, *Tschechoslowakei*, *Ungarn*.

In folgenden Staaten *erwirbt* die Ausländerin durch die bloße Heirat — *ipso iure* — mit einem Inländer die Staatsbürgerschaft:

Belgien (mit Recht auf Wiedererlangung der ursprünglichen Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung binnen sechs Monaten); *Bulgarien*; *China*; *Dänemark*; *Danzig*; *Deutschland*; *England*; *Estland*; *Finnland*; *Griechenland*; *Italien*; *Japan*; *Lettland*; *Litauen*; in den *Niederlanden*; *Norwegen*; *Oesterreich*; *Palästina*; *Persien* (bei Wohnsitzbegründung); *Portugal* (bedingt, falls sie die eigene verliert); *Polen*; *Rumänien*; *Siam*; *Schweiz*; *Spanien* (bedingt); *Tschechoslowakei*; *Ungarn*.

Trotz Heirat mit einem Ausländer *behalten die Frauen ihre Staatsbürgerschaft* in folgenden Staaten:

Argentinien, *Brasilien*, *Chile*, *Kolumbien*, *Frankreich*, *Paraguay*, *Sowjetunion* *Rußlands*, *Türkei* und *Uruguay*.

Staaten zerstören würde, sondern es würde genügen, das Optionsrecht durch ein internationales Uebereinkommen, das dann noch in allen allen Vertragsstaaten ratifiziert werden müßte, für alle Frauen festzulegen.

Damit aber die Frau nicht auf Gedeih und Verderb — außer auf dem Gebiet des Familienrechtes, auch noch auf dem Gebiete der Staatsbürgerrechte — dem Schicksal oder der Willkür des Mannes preisgegeben werde, so verlangen wir, «daß sie nicht ohne ihre Zustimmung ihre eigene Staatsbürgerschaft verlieren und Ausländerin werden soll».

Leitet also während der Ehe der Mann ein Naturalisierungsverfahren ein, so soll sich der Wechsel der Staatsbürgerschaft zwar auf die Frau erstrecken *können* — wenn sie das will —, aber nicht automatisch auch gegen ihren Willen erstrecken.

Auch diese Forderung ist der Formel der Bürgerlichen vorzuziehen. Ist die Frau schematisch gleichberechtigt, so ist sie in dem Falle, daß sie zusammen mit Mann und Kindern den Staatsbürgerschaftswechsel mitmachen will, darauf angewiesen, für sich selbst ein separates Verfahren durchzuführen, also sich um die Zusicherung der Aufnahme in einen Heimatsverband zu bewerben, diese zu bezahlen, *wenn* sie sie bekommt und wenn sie sie von der *selben* Gemeinde bekommt, wie der Mann; dann muß sie sich — in vielen Staaten — um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände bewerben — Kosten, Zeitverlust, Laufereien, Schikanen und zweifelhafter Erfolg, z. B. in Ungarn, Jugoslawien (um nur die Staaten zu nennen, bei denen ich große Erfahrung aus meiner Praxis als Parteisekretärin habe) —; dann hängt sie noch von der Gunst und Gnade des Aufnahme Staates ab. Auch hier wäre also das Optionsrecht der Gattin, das Recht, zu erklären: «Ich will mit» oder «Ich will nicht mit» bei weitem vorzuziehen.

Nun bleibt noch der Fall übrig, daß die Frau *während der Ehe* unabhängig von ihrem Gatten ihre Staatsbürgerschaft ändern will. Dieser Fall ist allerdings in der Resolution des Internationalen Sozialistischen Frauenkomitee nicht vorgesehen, während er von der Formel der Bürgerlichen glatt miterfaßt wird. Es wäre ja gewiß nichts dagegen zu sagen, daß ein solches unabhängiges Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau in bezug auf die Staatsbürgerschaft geschaffen würde, *aber nur dann, wenn dadurch das Optionsrecht nicht preisgegeben wird.*

Denn dieser Fall, mag er auch nicht gar so selten sein, wird praktisch doch zumeist mit den Voraussetzungen einer Auflösung der Ehe (was in der Schweiz Scheidung, in Oesterreich * Trennung heißt) zusammenfallen. Und für die Frauen aus auf-

* Das rückständige katholische Eherecht in Oesterreich ist ja ein Kapitel für sich. Da ist aber der Hebel im Lande selbst und beim Eherecht, nicht aber bei der internationalen Regelung der Staatsbürgerschaft anzusetzen.

gelösten Ehen bestehen ja in vielen Staaten heute schon Bestimmungen, die ihnen die Repatriierung auf Verlangen zusichern. Auch das ist mehr, als das Recht, die Staatsbürgerschaft unter den gleichen Bedingungen wie ein Mann zu erwerben. Will die Frau aber nicht ihre frühere Staatsbürgerschaft zurück-, sondern eine andere, eine neue Staatsbürgerschaft erwerben, so steht ihr, der dann alleinstehenden Frau, noch immer der Weg, der Männern und Ledigen gewiesen ist, offen.

Für den Fall aber, daß die Frau unabhängig vom Mann ihre Staatsbürgerschaft zu ändern wünscht, *ohne* daß Gründe zur Trennung oder Auflösung der Ehe vorliegen, wäre allerdings die Unabhängigkeit der Frau zu wünschen.

Wer aber nur ein wenig in die Praxis hineingeschaut hat, wird zugeben, daß dieser Fall — im Verhältnis zu allen andern aufgezeigten — so verschwindend selten ist, ja geradezu konstruiert werden muß, um überhaupt als theoretisch möglich eingesehen zu werden, daß es wirklich nicht zu verantworten wäre, um einer solchen theoretischen und schematischen Gleichberechtigung willen das lebendige Recht von Millionen Frauen preiszugeben.

Die Internationale Frauenkonferenz der Sozialistischen Arbeiter-Internationale wird im Juli auch diese Frage wieder erörtern. Ihre Beschlüsse werden um so wirksamer sein, je gründlicher das ganze Problem vorher durchdiskutiert ist.

Zur Krisentheorie.

Von *Emil J. Walter.*

Zeiten wirtschaftlicher Krise pflegen Blütezeiten des wirtschaftstheoretischen Schrifttums zu sein. Auch die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat das Studium des Krisenproblems angeregt. In Zeitungen und Zeitschriften wird das Problem der Wirtschaftskrise von den verschiedenartigsten Standpunkten aus beleuchtet, wird versucht, den Ursachen der Weltwirtschaftskrise nachzugehen. Völlig überraschend brach die Krise für jene Theoretiker herein, welche die amerikanische Hochkonjunktur der Jahre 1924 bis 1929 der Konjunkturpolitik des Federal-Reservebankensystems zuschreiben wollten. Während Cassel und mit ihm die Theoretiker des Völkerbundes die Ursache des Preissturzes und damit der Krise im Goldmangel erkennen wollen, betrachten die Freigeldleute die angebliche Deflationspolitik der Notenbanken als prinzipielle Ursache der gegenwärtigen Krise. Diesen Erklärungsversuchen entsprechen die Vorschläge zur Behebung der Krise; auf der einen Seite soll eine bessere Verteilung des Goldes und eine rationellere Ausnützung der Goldreserven, auf der andern Seite die Einführung des «Schwundgeldes» die Wirtschaftskrise beheben.